Im's Amtsblatt

Amtsblatt
Nr. 19 vom 18.05.93

35 - 863-2/1

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hawangen vom 10.05.1993

Das Landratsamt Unterallgäu erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Februar 1988 (BayRS 753-1-I) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Hawangen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu, 3. Stock, Zimmer-Nr. 325, und in der Verwaltung des Marktes Ottobeuren niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle	v e r b o t e n		verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird.
1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	v e r b o t e n		verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	v e r b o t e n		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		----

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	v e r b o t e n, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, wenn die Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
1.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.16	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18	Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		
1.19	offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAwS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährd. Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		verboten wie Nummer 1.12
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III A
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. <u>bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12	Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		
6.	<u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7.	Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 10.05.1993
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat

Anlage 1

Nord

Plan zu § 2 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu Über das Wassersohutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hawangen

Mindelheim, 10.05.1993
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat

LEGENDE:

	RECHTLICH FESTGESETZT
ZONE I (FASSUNGS-BEREICH)	W I
ZONE II (ENGERE SCHUTZZONE)	W II
ZONE III (WEITERE SCHUTZZONE)	W III

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

1. Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40	Stück
- Mastbullen	65	"
- Mastkälber Jungmastrinder	150	"
- Mastschweine	300	"
- Legehennen	3500	"
- Mastputen	3500	"
- sonstiges Mastgeflügel	10000	"

   Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

   - Weinbau
   - Obstbau, ausgenommen Streuobst
   - Hopfenanbau
   - Tabakanbau
   - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
   - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Mindelheim, 10.05.1993
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat

Amtsblatt
Nr. 31 vom 31.07.03

43 – 863-2/1

Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu

Vom 24. Juli 2003

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen

(1) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 das Komma nach dem Wort „Rodung" und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2" gestrichen:

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Anhofen, Markt Markt Wald, vom 01.07.1993 (KABl 1993 S. 316)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hawangen vom 10.05.1993 (KABl 1993 S. 190)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Tiefbrunnen und Quellen „Gemeindewald" und „Josephshölzl") vom 01.09.1994 (KABl 1994 S. 390)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen) vom 25.02.1994 (KABl 1994 S. 69)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kettershausen und Bebenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kettershausen (Flachbrunnen und Tiefbrunnen) vom 11.04.1994 (KABl 1994 S. 165)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschönegg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserverband Oberschönegg (Brunnen 1 und 2) vom 15.02.1993 (KABl 1993 S. 79).

(2) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 das Komma nach dem Wort „Rodung" und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Attenhausen und

Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen, Gemeinde Sontheim vom 10.06.1996 (KABl 1996 S. 328) i.d.F. der Verordnung vom 02.07.1996 (KABl 1996 S. 369)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egg a.d. Günz (Quellen 1 und 2) vom 21.10.1996 (KABl 1996 S. 543) i.d.F. der Verordnung vom 13.01.1997 (KABl 1997 S. 34)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egg a.d. Günz (Quelle 3) vom 21.10.1996 (KABl 1996 S. 554) i.d.F. der Verordnung vom 13.01.1997 (KABl 1997 S. 35)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Haselbach, Gemeinde Eppishausen vom 10.03.1997 (KABl 1997 S. 124)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Legau vom 01.12.1997 (KABl 1997 S. 474)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Dietershofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Märxle, Gemeinde Oberschönegg vom 25.09.1995 (KABl 1995 S. 372)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mörgen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mörgen, Gemeinde Eppishausen vom 25.09.1995 (KABl 1995 S. 386)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberrammingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen vom 09.07.1997 (KABl 1997 S. 298)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Günz (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim vom 01.08.1991 (KABl 1991 S. 333) i.d.F. der Verordnung vom 12.05.1997 (KABl 1997 S. 217)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden („Falkenbergquelle") vom 07.05.1997 (KABl 1997 S. 225).

(3) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 die Worte „und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Boos (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos vom 14.09.2000 (KABl 2000 S. 291)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen vom 18.10.2001 (KABl 2001 S. 380)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu vom 09.04.2003 (KABl 2003 S. 144)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und Gronau, Gemeinde Stetten vom 08.04.2003 (KABl 2003 S. 128)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2) vom 14.11.2002 (KABl 2002 S. 401)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) und Eisenburg (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen II) vom 09.06.1999 (KABl 1999 S. 245)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unteregg, Gemeinde Unteregg vom 07.06.1999 (KABl 1999 S. 218)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lannenberg und Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Vorderbuchenbrunn, Markt Markt Rettenbach vom 13.06.2002 (KABl 2002 S. 250)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Guggenberg und Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Westerheim (Quellen 1 bis 4) vom 04.10.2000 (KABl 2000 S. 318)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach vom 07.03.2001 (KABl 2001 S. 104)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden („Weißbrunnquellen") vom 19.11.2001 (KABl 2001 S. 424)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Saulengrain (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach vom 18.10.2001 (KABl 2001 S. 390).

(4) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 das Komma nach dem Wort „Rodung" und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5" gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frechenrieden und Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Frechenrieden, Markt Markt Rettenbach vom 06.02.1995 (KABl 1995 S. 46)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Eutenhausen und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Lichtenau und Mussenhausen, Markt Markt Rettenbach vom 06.02.1995 (KABl 1995 S. 60).

(5) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 17.05.1989 (KABl 1989 S. 255) i.d.F. der Verordnung vom 19.03.2003 (KABl 2003 S. 94) werden das Komma nach dem Wort

„Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland (als Dauergrünland im Sinne dieser Vorschrift gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind)“ gestrichen.

(6) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schöneberg, Bronnen und Salgen (Landkreis Unterallgäu) für das Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim, Kennziffer 15.07 vom 22.01.1997 (KABl 1997 S. 45) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3“ gestrichen.

(7) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.21 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pfaffenhausen vom 12.12.1995 (KABl 1995 S. 501) i.d.F. der Verordnung vom 02.07.1996 (KABl 1996 S. 380) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2“ gestrichen.

(8) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Westerheim vom 15.02.1993 (KABl 1993 S. 65) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2“ gestrichen.

(9) In § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Arlesried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Arlesried, Markt Erkheim vom 24.01.2000 (KABl 2000 S. 31) wird die Nr. 1.19 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 24.07.2003
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat